

Regierung von/der

**Soforthilfeprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie**

Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für von der Naturkatastrophe
„Hochwasser im Juli 2021“ geschädigte gewerbliche Unternehmen und
Angehörige Freier Berufe sowie gewerbliche Träger wirtschaftsnaher
Infrastruktur

1.	Antragsteller:	
1.1.	Der Antragsteller ist ein <input type="checkbox"/> Gewerbliches Unternehmen <input type="checkbox"/> Angehöriger Freier Berufe <input type="checkbox"/> Gewerblicher Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur <input type="checkbox"/> Eigentümer überwiegend betrieblich genutzter Betriebsstätten	
1.2.	Firma bzw. Name, Vorname	
	Geburtsdatum	
	Rechtsform / Handelsregisternummer	
	Steuernummer / Wirtschaftsidentifikations- nummer	
	Vorsteuerabzugsberechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Straße	
	PLZ, Ort, Landkreis	
	Ansprechpartner	
	Name	
	Telefon	
	E-Mail	
2.	Bankverbindung Firmenkonto:	
	IBAN:	BIC:
	Kreditinstitut:	
3.	Datum und Ort des Schadens an der Betriebsstätte / Infrastruktur:	
3.1.	Datum des Schadenseintritts: _____	
3.2.	Ort des Schadenseintritts (Angaben sind nur nötig, falls die Anschrift <u>nicht</u> mit den Angaben unter Nummer 1 identisch ist): Straße, PLZ, Ort, Landkreis: _____	

3.3	Die Betriebsstätte wurde bei Eintritt der Naturkatastrophe bereits nicht mehr genutzt oder war bereits für eine nicht gewerbliche oder nicht freiberufliche Nutzung vorgesehen: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
4.	Branche (Kurze Beschreibung der Tätigkeit der Betriebsstätte, NACE-Code):
5.	Anzahl der Beschäftigten (Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitäquivalente umrechnen; Auszubildende werden bei der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt):
6.	Art und Höhe der Schäden:
6.1	Beschreibung der geschädigten Wirtschaftsgüter (ggf. Begleitblatt):
6.2	Geschätzte Schadenshöhe lt. Sachverständigen: _____ Euro (netto)
7.	Maßnahmenbeginn: <input type="checkbox"/> Mit der Schadensbehebung wurde noch nicht begonnen . <input type="checkbox"/> Mit der Schadensbehebung wurde aus dringendem Grund bereits nach Eintritt des Schadensereignisses und vor Antragstellung begonnen . Begründung: _____
8.	Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist:
8.1.	Ich beantrage folgende Soforthilfe bis zu einem Maximalbetrag von 200.000 Euro pro Betriebsstätte: <input type="checkbox"/> Soforthilfe bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben [für die nicht versicherbaren Wirtschaftsgüter, bitte nicht versicherbare Wirtschaftsgüter gesondert auflühren] Ich erkläre, dass es sich bei dem mit diesem Antrag geltend gemachten Schaden um nicht versicherbare Schäden handelt. Die entsprechenden Nachweise hierfür lege ich bei. <input type="checkbox"/> Soforthilfe bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben [für die versicherten und/oder nicht versicherten Wirtschaftsgüter, bitte versicherte bzw. nicht versicherte Wirtschaftsgüter gesondert auflühren]
8.2.	Anträge, die sich auf Schäden beziehen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses entstanden sind, werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind grundsätzlich mit Beginn des Vorhabens und bis spätestens 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.
9.	Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden, öffentliche Finanzhilfen) zur Behebung und zum Ersatz der Schäden sind nach Art und Höhe anzugeben (ggf. Begleitblatt). Angaben zu Leistungen Dritter: _____

10.	Besteht eine Elementarschadensversicherung oder eine andere Versicherung?	
	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit folgendem Umfang: _____ _____
	Wenn nein, wäre der Schaden versicherbar gewesen?	Wenn ja, besteht ein Selbstbehalt?
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	Wenn nein, bitte entsprechende Schreiben der Versicherung oder eine Eigenerklärung beifügen.	Wenn ja, in welcher Höhe? _____ Euro
11.	Sonstige Erklärungen des Antragstellers:	
11.1.	Ich erkläre, dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen <u>nicht</u> um ein öffentliches Unternehmen , bei dem 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, handelt.	
11.2.	Ich erkläre, dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen <u>nicht</u> um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO handelt (siehe Nr. 1.1); Schwierigkeiten, die auf die Naturkatastrophe oder die Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind, sind hiervon unberührt.	
11.3.	Mir ist bekannt, dass die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Soforthilfen bei der eventuellen Gewährung einer Finanzhilfe nach sonstigen Finanzhilferichtlinien berücksichtigt werden können. Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen zur Behebung und zum Ersatz der Schäden die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Soforthilfen angeben werde.	
11.4.	Ich stimme einer etwaigen Überprüfung der gewährten Soforthilfe durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die Bewilligungsbehörde und die Europäische Kommission ausdrücklich zu.	
11.5.	Ich nehme davon Kenntnis, dass das zuständige Finanzamt über die ausgezahlte Soforthilfe nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67), unterrichtet werden kann. Meine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten sind mir bekannt.	
12.	<p>Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben zu diesem Antrag, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - über den Antragssteller, insbesondere zur Anzahl der Beschäftigten, - zum Schadensereignis (räumlich und zeitlich), - zur Art und Höhe der Schäden, insbesondere den bilanziell aktivierbaren Eigenleistungen, - zum Verwendungszweck und zu den Maßnahmen, - zu Kosten und Finanzierung, insbesondere auch zu den weiteren Finanzierungshilfen und zur Höhe der Versicherungsleistungen und Spenden oder sonstigen Leistungen Dritter, - die sonstigen Erklärungen des Antragstellers, - zur Verwendung der Soforthilfe, - zum Maßnahmenbeginn, - in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Soforthilfe ausschließlich zur Erfüllung des im Bescheids näher bezeichneten Zwecks verwendet und nichterstattungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden) und - im Nachweis zur Verwendung der Soforthilfe, <p>subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ich bin auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen worden.</p> <p>Ich bin weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines</p>	

	<p>Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.</p> <p>Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.</p>
13.	<p>Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Die entsprechenden Nachweise füge ich bei.</p> <p>Der Antragssteller ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich der bearbeitenden bzw. bewilligenden Stelle anzuzeigen und nachzuweisen.</p>
14.	<p>Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</p>
14.1.	<p>Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen Daten ist die Behörde, bei der Sie Ihren Antrag stellen. Die Daten werden zur Bearbeitung des Antrags auf staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Trägern wirtschaftsnaher Infrastruktur. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und über Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unseren allgemeinen Datenschutzhinweisen: https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzhinweise/info.html und in der Anlage.</p>
14.2.	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und den Finanzhilfen ergebenden Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die zuständige Bewilligungsstelle, die zuständige Staatsoberkasse, die zuständigen Finanzämter, die von Ihnen entsprechend den Richtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission verarbeitet werden.</p>
<hr/>	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragsstellers bzw. des Vertretungsberechtigten / der Vertretungsberechtigten
	<p>Besteht bezüglich eines geschädigten Vermögenswertes keine Alleinvertretungsbefugnis und befindet sich der Vermögegenstand im Eigentum mehrerer Personen, so haben diesen Antrag alle Eigentümer zu unterschreiben.</p>

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

Zu 1. Antragssteller

Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe und gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur mit jeweils höchstens 500 Arbeitnehmern (Gesamtkonzern) sowie Eigentümer überwiegend (zu mehr als 50%) betrieblich genutzter Betriebsstätten, mit jeweils einer unmittelbar durch die Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“geschädigten Betriebsstätte oder Infrastruktur in den betroffenen bayerischen Gebieten.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Öffentliche Unternehmen (vgl. hierzu die Erklärung unter Nr. 11.1).
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Naturkatastrophe zurückzuführen (vgl. hierzu die Erklärung unter Nr. 11.2). Unternehmen, die auf Grund der Covid-19-Pandemie zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, sind antragsberechtigt.

Soforthilfen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.

Zu 5. Anzahl der Beschäftigten

Die Ermittlung der Arbeitnehmeranzahl erfolgt entsprechend den Vorgaben des Anhangs I der AGVO.

Zu 6. Art und Höhe der Schäden

Die entstandenen Schäden sind von einem anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen zu schätzen. Behördliche Bedienstete mit entsprechendem Fachwissen bzw. die durch die Bewilligungsbehörden eingesetzten Fachkommissionen sind den anerkannten Sachverständigen gleichgestellt. Diese Schätzungen sind als Anlage beizufügen.

Zu 7. Maßnahmebeginn

Mit der Behebung der Schäden kann ab Eintritt des Schadensereignisses begonnen werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Soforthilfe kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zu 8. Art und Umfang der Soforthilfe

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung für Ausgaben zur Behebung der durch das Hochwasser im Juli 2021 verursachten **unmittelbaren** Schäden an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsstätten bzw. an der Infrastruktur zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit mit dem Ziel der Erhaltung der Betriebe gewährt. Die Soforthilfe beträgt maximal 200.000 Euro.

Bei **nicht versicherbaren Schäden** wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei **versicherbaren Schäden** wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei **versicherten Schäden** wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

Leistungen Dritter werden angerechnet.

Für die Ermittlung der erstattungsfähigen Ausgaben wird der Sachschaden auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. Die erstattungsfähigen Ausgaben dürfen nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach. Die entstandenen Schäden sind von einem anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen zu schätzen. Behördliche Bedienstete mit entsprechendem Fachwissen bzw. die durch die Bewilligungsbehörden eingesetzten Fachkommissionen sind den anerkannten Sachverständigen gleichgestellt. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter darf maximal 25 % der Soforthilfe betragen; vom Neupreis ist ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn ausschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter zu erstatten sind, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall

einen höheren Anteil an der Soforthilfe festlegen; in diesen Fällen ist vom Neupreis ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne dieser Richtlinien sind Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von maximal 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), die in den letzten fünf Jahren angeschafft oder hergestellt wurden. Bei Verlusten von zum Verkauf bestimmten Gütern oder Eigenerzeugnissen sind die Herstellungskosten bzw. Einstandspreise, nicht die erzielbaren Verkaufspreise, maßgebend. Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird nur der Netto-Rechnungsbetrag herangezogen.

Verweis auf den Härtefonds: Darüber hinaus können bei nachweisbarer Existenzgefährdung oder in vergleichbaren Härtefällen neben den nach den Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur gewährten Soforthilfen Hilfen aus dem Härtefonds des Freistaats Bayern gewährt werden.

**Datenschutzhinweise zur Erhebung personenbezogener Daten im
Rahmen Ihres Antrags auf Gewährung staatlicher Finanzhilfen nach
Naturkatastrophen**

Im Folgenden werden Sie unter Berücksichtigung der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung von staatlichen Finanzhilfen nach Naturkatastrophen informiert.

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist ... *(bitte zuständige kreisfreie Stadt/Landratsamt/Gemeinde eintragen, zudem Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle)*
2. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: *(bitte dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen kreisfreien Stadt/Landratsamt/Gemeinde eintragen)*
3. Zweck der Datenerhebung ist eine Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Finanzhilfen nach Naturkatastrophen. Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung der staatlichen Finanzhilfen vorliegen, werden die angegebenen Daten zur Auszahlung und Abwicklung der Finanzhilfen verwendet. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie die sog. Härtefondsrichtlinien.
4. Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Empfänger weitergegeben:
 - Soweit Sie als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb Finanzhilfen beantragen, werden die Daten an das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergegeben.
 - Zur Prüfung von geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen werden Ihre Daten ggf. an die zuständigen Finanzbehörden weitergegeben.
 - Soweit Sie einen Antrag auf „Sofortgeld Unternehmen“ stellen, werden diese Daten ggf. an die grundsätzlich für Wirtschaftsförderung zuständigen Regierungen übermittelt.
 - Rechnungsprüfungsämter und den Obersten Rechnungshof gemäß den Anforderungen der Rechnungsprüfungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Rechnungsprüfung.

Mit dem technischen Betrieb unserer EDV-Systeme sowie für Wartungs- und Supportleistungen wurden im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) *(bitte ausfüllen; falls die jeweilige Behörde einen Auftragsverarbeiter mit der Datenverarbeitung beauftragt hat, ist dieser hier zu nennen; könnte z.B. die AKDB sein)* mit der Verarbeitung der Daten beauftragt. Ihre Daten werden daher ggf. an diesen Auftragsverarbeiter übermittelt.

5. Ihre Daten speichern wir aufgrund bestehender Dokumentationspflichten 10 Jahre lang.
6. Weiterhin werden Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der DSGVO informiert:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO).
- Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch ... (*bitte Verantwortlichen ergänzen, siehe oben unter 1.*) jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeitet ... (*bitte Verantwortlichen ergänzen, siehe oben unter 1.*) in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>

7. Wenn Sie einen Antrag auf staatliche Finanzhilfen stellen, sind Sie dazu verpflichtet, die abgefragten Daten anzugeben, da sie zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigt werden. Wenn Sie die Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.